

Die Anbau-Aktion in der Stadt Zürich und was dabei zu beachten ist

Autor(en): **Bucher, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **16 (1941)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LANDESVERSORGUNG AUS EIGENEM BODEN

Die Anbau-Aktion in der Stadt Zürich und was dabei zu beachten ist

Von F. Bucher, Leiter der Gemeindeackerbaustelle Zürich

Gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 1. Oktober 1940 hat der Stadtrat von Zürich am 18. Dezember 1940 eine Verordnung erlassen betreffend die Anbaupflicht für nicht landwirtschaftlich genütztes Land. Darin werden unter anderm die Grundeigentümer von diesem nicht landwirtschaftlich genutzten, aber dennoch kulturfähigen Land (sämtliche Gärten, Bauplätze usw.) verpflichtet, dasselbe insbesondere für den Anbau von Hackfrüchten (Kartoffeln), Gemüsen und Futtermitteln (durch Fuhrhaltereien) zu verwenden. Soweit sie ihr kulturfähiges Land nicht für ihre eigene Selbstversorgung benützen, sind sie verpflichtet, es durch Drittpersonen für deren Selbstversorgung bebauen zu lassen. Die Gemeinde-Ackerbaustelle der Stadt Zürich, die mit der Organisation und der Durchführung des gesamten Mehranbaues betraut ist, wird dabei ermächtigt, kulturfähiges Land, das nicht oder unzweckmäßig bewirtschaftet ist, in Zwangspacht zu nehmen und gemeinnützigen Unternehmungen (wie Familiengartenvereinen usw.) oder geeigneten Personen zur Bebauung zuzuweisen.

Durch diese Bestimmungen wird einerseits eine weitestgehende Ausnützung des städtischen Bodens für den Mehranbau gewährleistet, und andererseits wird weiteres Land frei für diejenigen städtischen Bevölkerungskreise, die keinen eigenen Grund und Boden besitzen.

Die Gemeinde-Ackerbaustelle betrachtet es nämlich als vornehme, soziale Aufgabe, in diesen ernsten Kriegszeit möglichst vielen, besonders auch minderbemittelten Städtern ein Stücklein Schweizerboden zur Bebauung und Vorsorge für kommende Notzeiten zur Verfügung zu stellen. Der Schweizer, der mit beiden Füßen auf einem Stücklein fruchtbarer Ackererde, in diesem Falle seinem Familiengarten, steht, wird die Stürme kommender Zeiten viel besser durchhalten als derjenige, dem der Asphalt der Straßen und Gassen den Boden der Heimat ständig verdeckt.

Nicht jeder Gartenbesitzer oder -pächter weiß, was unter kulturfähigem Land zu verstehen ist. Er läßt sich deshalb im Zweifelsfalle durch seinen eigenen Berufsgärtner beraten oder wendet sich an die Zentrale oder an einen der achtzig Berater der Gemeinde-Ackerbaustelle, welche auf dem ganzen Gebiet der Stadt Zürich verteilt sind. Eine Bodenprobe an die Eidgenössische Versuchsanstalt in Zürich-Örlikon eingesandt, ergibt dem Pflanzler neben wertvollen Aufschlüssen über die Bodenstruktur Anhaltspunkte über den Düngerbedarf.

Was hat nun aber mit all den Bäumen und Sträuchern zu geschehen, die mit ihrer reichen Schattenspende einen sicheren Gemüse- oder Kartoffelertrag

gefährden? Selbstverständlich soll nicht alles wahllos zurechtgestutzt oder gar entfernt werden. Dagegen aber ist zu sagen, daß zu Großmutter's Zeiten viele schöne Bäume und Sträucher, wenn möglich noch in ungesetzlichem Grenzabstand, gepflanzt wurden, die heute solche Ausmaße erreicht haben, daß man füglich sagen kann, das ist des Guten zu viel. Baum-, Strauch- und Rasenflächen stehen nicht mehr in harmonischem Verhältnis zueinander. Wir haben weder schöne Gärten noch schöne Bäume mehr. Darum weg mit diesen alten Bäumen und Sträuchern, deren Schlag in keiner Beziehung dem Heimatschutzgedanken widerspricht, weg damit in den Brennholzvorrat für den nächsten Winter. Getrocknetes eigenes Holz wird ganz sicher einen ansehnlichen Wert bekommen, und nicht umsonst hat man behördlicherseits vorgesehen, Grundbesitzer, welche sich weigern, Bäume in ungesetzlichem Abstand zu entfernen, ganz einfach in der Brennstoffzuteilung des nächsten Winters zu kürzen.

Wenn wir nun so die schönen und nützlichen und wertvollen Pflanzen von der Nachbarschaft der häßlichen und nutzlosen befreit haben, dann wird ganz sicher in jedem Garten ein recht schönes Stücklein Land für die Anpflanzung von Kartoffeln und Gemüse frei.

Was soll aber in diesem Garten insbesondere gepflanzt werden? Allgemein gesprochen hat es keinen Sinn, sich im gegenwärtigen Zeitpunkt auf das Experimentieren einzulassen mit anspruchsvollen Gemüsekulturen, und zum zweiten wollen wir im Sommer und Herbst keine Gemüseschwemme erzeugen, da die Marktversorgung aus unserer Schweiz durch die erwerbsmäßige Gemüseproduktion in den kommenden Sommermonaten ausreichend sein wird. Wir wollen die Heranzucht solcher Produkte fördern, welche sich leicht aufbewahren und konservieren lassen. Unsere Vorsorge muß deshalb vor allem der Zeitspanne zwischen den Ernteperioden (Winter bis Vorsommer) gelten.

So teilen denn wir unsern Garten wie folgt ein:

Die eine Hälfte des verfügbaren Landes bepflanzen wir mit robusten Kartoffelsorten, welche auch in nicht gerade hundertprozentigen Kartoffelböden Erfolg versprechen.

Die andere Hälfte bepflanzen wir zur Hauptsache mit Dauergemüsen wie Weißkabis, Rotkabis, Wirz, Speisewiebeln (aus Setzlingen, vom Gärtner erhältlich), rote Speiserübli, Knollensellerie, Lauch, Randen, Schwarzwurzeln, Bodenkohlraben usw.

Die sogenannten Sommergemüse dagegen pflanzen wir nur als Zwischenkulturen, welche vielleicht maximal einen Viertel des gesamten bepflanzten Landes ausmachen. Es sind dies Kopfsalate, Spinat, Erbsen für Frischkonsum und Konservierung, Bohnen, Schäl-erbsen, Rettiche, Kohlraben und weitere verschiedene Gemüsearten, von denen wir nur einige für die Bepflanzung unseres Gartens auswählen wollen. Warnen möchten wir vor dem Anbau von Blumenkohl, dessen Produktion wir unsern Berufsgärtnern überlassen, und ferner besonders vor dem Anbau der Sojabohne, die in unserer Gegend schlecht gedeiht. Wir dürfen unser engbegrenztes Kulturland unter den heutigen Verhältnissen

nicht für die Anpflanzung solch unsicherer Feldfrüchte verwenden.

Dagegen können wir als Ölpflanze den weißen Mohn anbauen. Weiter ist auch den Suppen- und Heilkräutern im neuen Kriegsgarten ein Plätzchen zu gewähren, und wer gerne weiterhin etwas Kaffeeähnliches trinkt, wird rechtzeitig im Frühjahr Kaffeezichorien aussäen, usw.

Über Düngung, Bodenbearbeitung, Pflege, Schädlingsbekämpfung, Konservierung und Aufbewahrung wird die Gemeinde-Ackerbaustelle der Stadt Zürich periodisch Aufklärungen in Kursen, Presse und Ausstellungen geben.

Die Aktion für Mehranbau — ein Erfolg

Die Gemeinde-Ackerbaustelle der Stadt Zürich erläßt die folgenden Bekanntmachungen, die der Beachtung der Zürcher Leser empfohlen seien, aber auch Fingerzeig sein können für die gleichen Bestrebungen andernorts:

Betr. die Verteilung von Familiengärten.

1. Der Termin der Anmeldungen für Kriegsfamiliengärten ist mit 15. Februar 1941 abgelaufen.
2. Die Anmeldungen sind so zahlreich eingegangen, daß das vorläufig verfügbare Land in erster Linie für die *Minderbemittelten* und *kinderreichen* Familien reserviert werden muß.
3. Sofern weiteres Land im Verlaufe des Frühjahrs 1941 beschafft werden kann, werden weitere Zuteilungen vorgenommen.
4. Die erste Verteilung bzw. Bekanntmachung über die Zuweisung von Kriegsgärten erfolgt *Anfang März 1941* durch Zikularschreiben und Publikation.

Alle *schriftlichen und telephonischen Anfragen* an die Gemeinde-Ackerbaustelle und die Lokalpräsidenten der Familiengärten sind deshalb *strikte zu unterlassen*, um die Vorarbeiten über die Verteilung nicht durch unnötige Zeitverschwendung zu verzögern.

5. Das Kartoffelsaatgut kann nach erfolgter Zuteilung des Landes bei den Präsidenten der Lokalkomitees der Familiengärten bestellt werden.

Betr. Landbeschaffung zur Selbstversorgung der minderbemittelten Bevölkerung.

Gemäß Verordnung des Stadtrates vom 18. Dezember 1940 ist jeder Grundbesitzer verpflichtet, alles *kulturfähige* Land selbst zu bebauen oder durch Drittpersonen anbauen zu lassen.

Die Zahl der Anmeldungen von Personen ohne eigenes Land, die einen sogenannten *Kriegsfamiliengarten* pachten wollen, ist sehr groß. Da es sich bei diesen Anmeldungen zur Hauptsache um Minderbemittelte und kinderreiche Familien handelt, ist die Zuteilung von Land notwendig. Wir erlassen deshalb an alle Grundbesitzer den Aufruf, uns *kulturfähiges*, nicht landwirtschaftlich genütztes Land, welches sie über ihre Selbstversorgung hinaus nicht anbauen, *zur Verfügung zu stellen*.

Anmeldung von Land unter genauer Angabe von *Lage, Ausmaß und Pachtzinsansprüchen* sind an die

Gemeinde-Ackerbaustelle der Stadt Zürich,
Hardturmstraße 470

zu richten.

Gemeinde-Ackerbaustelle der Stadt Zürich.

DIE ELEKTRIZITÄT IM HAUSHALT

Elektrifizierung von Küchen in der Stadt Zürich

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich erläßt folgende Bekanntmachung:

Förderung der elektrischen Küche.

Der Gemeinderat von Zürich hat auf Antrag des Stadtrates dem Elektrizitätswerk einen besonderen Kredit bewilligt zur Förderung der elektrischen Küche.

Bei den steigenden Schwierigkeiten in der Kohlenzufuhr und dem Mangel an Brennstoffen aller Art können die Interessenten in der Zusammenarbeit mit dem EWZ mithelfen, die Versorgung der Bevölkerung mit warmen Speisen für die Zukunft besser zu sichern.

Um die schon recht fühlbare Verteuerung der Installa-

tionen, Kochherde und Geschirre erträglich zu machen, den Hausbesitzern und Hausfrauen den Entschluß zu erleichtern und die Installationsfirmen für ihre besonderen Bemühungen zu entschädigen, kann das EWZ für jeden neu installierten elektrischen Kochherd Beiträge bis zu Fr. 200.— ausrichten. Die Verteilung auf Hauseigentümer, Mieter und Installateur ist allgemein geregelt und wird von Fall zu Fall den besonderen Verhältnissen angepaßt. Die Bezahlung von Installation und Kochherd durch den Hauseigentümer kann auf besonderes Verlangen in sechs halbjährlichen Raten erfolgen.

Voraussetzung für die Beitragsleistung des EWZ ist die Installation eines Kochherdes mit mindestens zwei Kochplatten und eingebautem Backofen.